

TOP 56:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates

COM(2017) 253 final

Drucksache: 351/17 und zu 351/17

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpaketes im Rahmen von Vorschlägen der Kommission für ein sozialeres Europa und hat zum Ziel, einige neue und höhere Mindeststandards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festzulegen und damit die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Durch eine Anpassung und Modernisierung des EU-Rechtsrahmens soll es die vorgeschlagene Richtlinie Eltern und Personen mit Betreuungs- und Pflegepflichten ermöglichen, ihre familiären und beruflichen Verpflichtungen besser miteinander in Einklang zu bringen.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die derzeit gültige Richtlinie über den Elternurlaub aus dem Jahr 2010 (Richtlinie 2010/18/EU) ersetzen. Dabei sollen die bestehenden Rechte erhalten und punktuell gestärkt sowie neue Rechte eingeführt werden.

Der Richtlinienvorschlag sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von mindestens zehn Arbeitstagen bei Geburt eines Kindes;
- individueller Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub, der zu nehmen ist, bevor das Kind ein bestimmtes Alter - mindestens zwölf Jahre - erreicht hat, und von dem mindestens vier Monate nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden können;
- Einführung eines Rechts auf Freistellung für die Pflege von Angehörigen von fünf Arbeitstagen pro Jahr und auf Vergütung mindestens in Höhe des Krankengeldes;

- Anspruch auf flexible Arbeitsregelungen bei Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen;
- nach der Freistellungsphase Anspruch auf den früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz einschließlich zwischenzeitlich erfolgter Verbesserungen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 351/1/17** ersichtlich.